

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Beschlussempfehlung und Bericht des
Ausschusses für Wirtschaft und Energie

§ 108	§ 109
Preisangabe	Preisangabe
(1) Wer gegenüber Endnutzern	(1) Wer gegenüber Endnutzern
1. Premium-Dienste,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Auskunftsdienste,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Massenverkehrsdienste,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Service-Dienste,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Kurzwahldienste,	5. Kurzwahldienste oder
6. Dienste über Nationale Teilnehmerrufnummern <i>oder</i>	6. Dienste über Nationale Teilnehmerrufnummern
7. <i>Dienste über Persönliche Rufnummern</i>	entfällt
anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Höchstpreis nach § 109 Absatz 1 bis 5 zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei nach § 122 Absatz 7 Satz 1 festgelegten Preisen ist dieser Preis anzugeben. Besteht einheitlich netzübergreifend bei sämtlichen Anbietern ein niedrigerer Preis als der Höchstpreis, darf auch dieser angegeben werden.	anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Höchstpreis nach § 112 Absatz 1 bis 5 oder 6 Satz 4 zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei nach § 123 Absatz 7 Satz 1 festgelegten Preisen ist dieser Preis anzugeben. Besteht einheitlich netzübergreifend bei sämtlichen Anbietern ein niedrigerer Preis als der Höchstpreis, darf auch dieser angegeben werden.

Zu § 109 Absatz 1

Von einer Aufnahme der Persönlichen Rufnummern in den Anwendungsbereich der Preisangabepflicht wird abgesehen. Persönliche Rufnummern sind zum überwiegenden Teil Privatpersonen zugeteilt, die diese Rufnummern nicht gewerblich nutzen. Für diese Gruppe von Zuteilungsnehmern würde die Preisangabepflicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Dies bestätigen die Ausführungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung. Insofern wird von der Regelung Abstand genommen.

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Beschlussempfehlung und Bericht des
Ausschusses für Wirtschaft und Energie

§ 111	§ 112
Preishöchstgrenzen	Preishöchstgrenzen
(5) Preise für Anrufe bei Nationalen Teilnehmerrufnummern und Persönlichen Rufnummern dürfen nur erhoben werden, wenn sie höchstens 0,14 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.	(5) Preise für Anrufe bei Nationalen Teilnehmerrufnummern und Persönlichen Rufnummern dürfen nur erhoben werden, wenn sie höchstens 0,09 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.

Zu Absatz 5

Zum Schutz der Verbraucher wird für Persönliche Rufnummern und Nationale Teilnehmerrufnummern ein Höchstpreis in Höhe von 0,09 Euro pro Minute festgesetzt. Nach den Beratungen im parlamentarischen Verfahren erscheint der zunächst angedachte Höchstpreis von 0,14 Euro pro Minute nicht angemessen. Die Tarife zahlreicher Anbieter für Verbindungen zu Persönlichen Rufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern liegen bereits heute unter der Preishöchstgrenze von 0,09 Euro pro Minute. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die zur Erhöhung des Verbraucherschutzes vorgenommene Absenkung der Preishöchstgrenze nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen auf Seiten der Anbieter führt.